



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 19 – Am Altenlinder Feld -

Der Gemeinderat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 die Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. 19 – Am Altenlinder Feld - beschlossen.

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan kenntlich gemacht (© Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Gummersbach).

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759) wurde der Bebauungsplan Nr. 19 – Am Altenlinder Feld-, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung und der Bekanntmachung der erforderlichen Hinweise tritt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 11.02.2020 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Hinweise:

1. Der o.g. Bebauungsplan Nr. 19 wird im Fachbereich Bauen - Planen – Umwelt- und Denkmalschutz der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.

Dienststunden sind:

Mo.:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Di. bis Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

Über den Inhalt der 5. Änderung wird während der Dienststunden auf Wunsch Auskunft durch Herrn Newrzella, Tel. 02266 96305, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar. E-Mail: Petric.Newrzella@Lindlar.de erteilt.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit des o. g. Bauleitplans gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag des Entschädigungsberechtigten an den Entschädigungspflichtigen wegen der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird besonders hingewiesen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeverordnung NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ergänzende Hinweise aufgrund der Covid-19 Pandemie

Aufgrund der aktuellen Situation, bietet der Fachbereich Bauen-Planen-Umwelt der Gemeinde Lindlar, zusätzlich einen Versand der Unterlagen per E-Mail an.

Sofern Sie die Unterlagen per E-Mail zugeschickt bekommen möchten, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an info@lindlar.de oder hardy.buchheister@lindlar.de

Sollten Sie aus privaten oder technischen Gründen nicht in der Lage sein die Unterlagen per Mail zu sichten, besteht auch die Möglichkeit die Unterlagen postalisch zu beantragen.

Aus Kostengründen bittet die Gemeinde Lindlar dieses Angebot allerdings nur in Ausnahmefällen zu nutzen.

Der Zutritt ist nur nach telefonischer Anmeldung möglich. Bitte rufen Sie hierzu eine der nachstehenden Rufnummern an:

Herr Newrzella – 02266-96305 oder Herr Buchheister – 02266-96309

Mo.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Di. bis Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bei der Akteneinsicht sind Mundschutz und Handschuhe zu verwenden.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Gemeinde immer nur eine Person zur Einsichtnahme Zutritt gewährt. Etwaige Wartezeiten bittet die Gemeinde zu entschuldigen.

Lindlar, den 13.10.2021

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

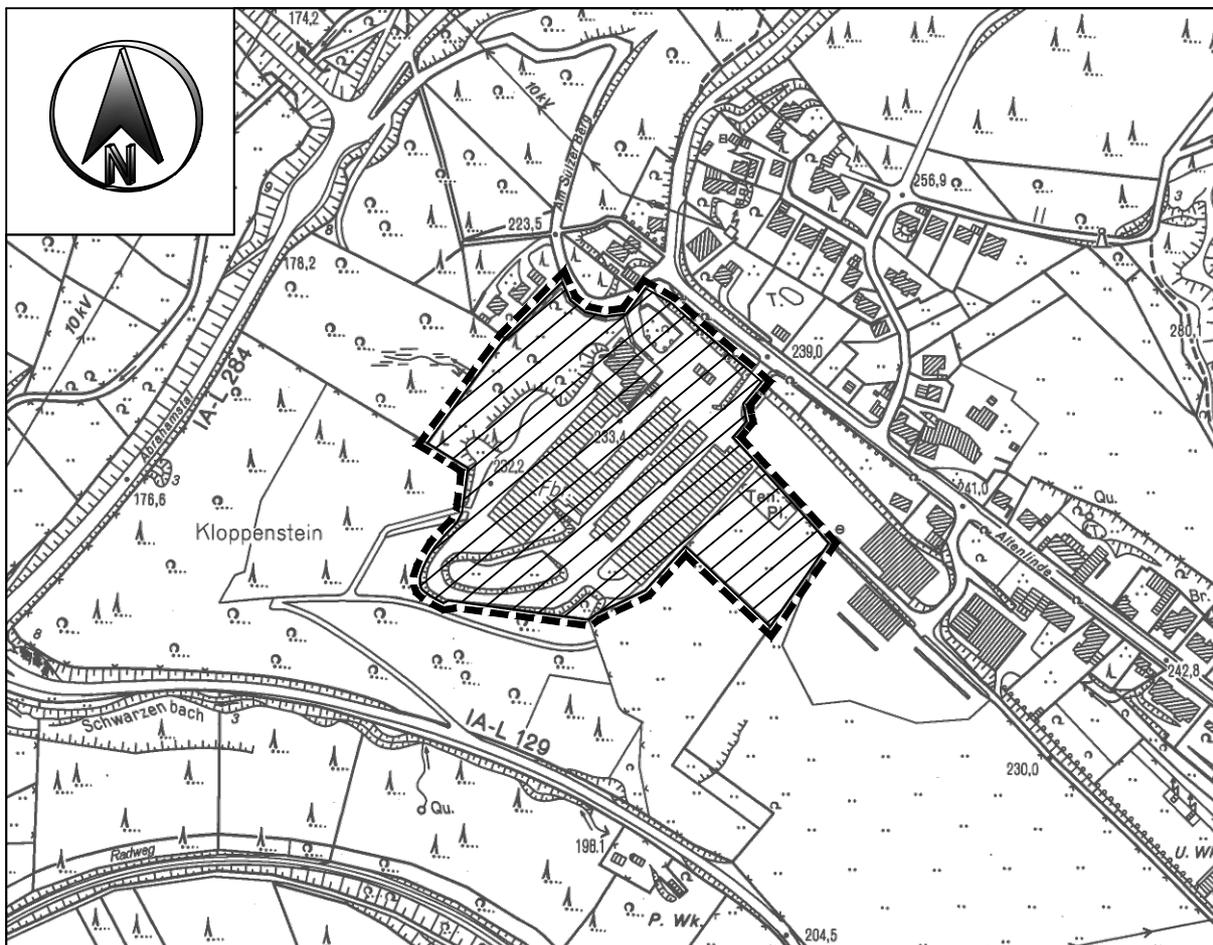
aufgehängt am:.....

abgehängt am:.....

bestätigt

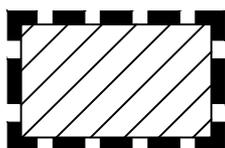


Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar



Gemeinde Lindlar

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 - Am Altenlinder Feld -



Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19
- Am Altenlinder Feld -